

**Gemeinde Ruppertshofen
Ostalbkreis**

HAUPTSATZUNG

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ruppertshofen in seiner Sitzung am 29.06.2023 folgende **Hauptsatzung** beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

**§ 1
Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

**§ 2
Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister

**§ 3
Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den 12 ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Bürgermeister

**§ 4
Rechtsstellung**

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 5 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder dem Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag in Höhe von 10.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben im Ergebnishaushalt und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppe 2, Aushilfsbeschäftigten, Reinigungskräften, Auszubildenden, Praktikanten und andere in Ausbildung stehenden Personen.
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen im Rahmen der Richtlinien des Landes;
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigabeleistungen bis zu 200 Euro im Einzelfall;
 - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe;
 - 2.6.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 2.000 Euro;
 - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 600 Euro beträgt;
 - 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte, im Wert bis zu 5.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;

2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den beschließenden Ausschüssen.

2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfestellung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

IV. Ortsteile

§ 6 Benennung der Ortsteile

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

- 1.1 Ruppertshofen
- 1.2 Birkenlohe
- 1.3 Bittelhof
- 1.4 Boschenhof
- 1.5 Fohlenhof
- 1.6 Fuchsreute
- 1.7 Haldenhaus
- 1.8 Höllhof
- 1.9 Hönig
- 1.10 Hofstatt
- 1.11 Jakobsberg
- 1.12 Kребenhaus
- 1.13 Lettenhäusle
- 1.14 Lindenhof
- 1.15 Ölmühle
- 1.16 Steinenbach
- 1.17 Striethof
- 1.18 Tonolzbronn
- 1.19 Ulrichsmühle

(2) Die Namen der in Abs. 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

V. Unechte Teilortswahl

§ 7 Unechte Teilortswahl

(1) Von den in § 6 Abs. 1 genannten Ortsteilen bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO die Ortsteile:

Wohnbezirk I
Ruppertshofen,
Striethof,
Lindenhof,
Ölmühle,
Tonolzbronn,
Fohlenhof,
Steinenbach

Wohnbezirk II

Hönig,
Fuchsreute,
Lettenhäusle,
Boschenhof,
Bittelhof,
Ulrichsmühle,
Höllhof,
Krebenhaus,
Birkenlohe,
Jakobsberg,
Haldenhaus
Hofstatt

Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).

Die Zahl der Gemeinderäte beträgt 12.

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

Wohnbezirk I	9 Sitze
Wohnbezirk II	3 Sitze

VI. Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 21.04.1980 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Ruppertshofen, den 29.Juni 2023

Peter Kühnl
Bürgermeister